

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5655, 14/5981 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) – § 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen plant oder begeht.“

2. In Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Bundesnachrichtendienst bestimmt den Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden.“

3. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert; es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die Voraussetzungen der Übermittlung noch vorliegen und ob die Daten für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, erforderlich sind. Eine Weitergabe durch den Empfänger ist nicht zulässig. Zur Strafverfolgung dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.“

Berlin, den 4. Mai 2001

**Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Zu 1.

Die Weitergabe gezielt durch Nachrichtendienste gewonnener Erkenntnisse zu erleichterten Bedingungen an polizeiliche Gefahrenabwehrbehörden ist im Entwurf der Bundesregierung zu weit gefasst. Das Bundesverfassungsgericht stellt in dem Urteil vom 14. Juni 1999 schon grundsätzlich in Frage, ob die Übermittlungsschwelle „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Gefahrenvorfeld überhaupt im Ansatz den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt. Angesichts der sachtypischen Defizite in der Kontrolle präventiver polizeilicher Informationseingriffe durch die Justiz ist die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte restriktive Handhabung dieser niedrigen Übermittlungsschwelle tatsächlich nicht gesichert. Zufällig gewonnene Verdachtsmomente unterhalb der kasuistisch gefestigten Reaktionsschwellen der Gefahrenabwehrbehörden können daher eine Übermittlung nicht rechtfertigen.

Die statistische Auswertung der Überwachungserträge hat zudem gezeigt, dass allenfalls in Ausnahmefällen Erkenntnisse im Bereich der primären Überwachungsziele gewonnen werden konnten, die sich für eine Übermittlung an Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden eigneten. Der umfangreiche und in sich heterogene Katalog des § 4 Abs. 1 Satz 1 trifft damit auf kein Bedürfnis in der Praxis. Hingegen perpetuiert er die Erosion des Trennungsgebotes, indem der Telekommunikationsverkehr systematisch nach Zufallserkenntnissen aus dem Vorfeld gewöhnlicher Straftaten durchsucht wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Begründung des Änderungsantrags zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

Zu 2.

Damit trifft die Verwendungsregelung in § 7 Abs. 6 Satz 1 auf eine konkrete Zweckbestimmung. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsantrag zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Zu 3.

Die Zweckbestimmung „zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich“ ist zu weit. Sie lässt die unter strengen Bedingungen erhobenen Daten pauschal in den gesamten Aufgabenkreis des Empfängers einfließen. Eine Übermittlung von Daten aus der strategischen Überwachung bedarf aber einer hinreichenden Tatsachenbasis im Hinblick auf einen Verdacht der Planung oder Begehung einer gesetzlich bestimmten Straftat. Gleiches muss auch für die Speicherung und die Verwendung beim Empfänger gelten. Diese sind daher immer daran zu knüpfen, ob ein entsprechender Verdacht vorliegt und dieser Verdacht Gegenstand der Verwendung ist.

Im repressiven Bereich bedeutet dies: Treffen die übermittelten Informationen nicht auf ein schon eröffnetes Ermittlungsverfahren zum Tatvorwurf und wird kein Ermittlungsverfahren wegen der übermittelten Daten eröffnet, dürfen die Daten nicht verwendet werden. Es käme in diesen Fällen auch keine gezielte Anordnung nach § 100b StPO in Betracht. Andere Verwendungszwecke, etwa in Ermittlungsverfahren zu anderen Taten als derjenigen nach § 7 Abs. 5 Satz 5, scheiden aus. Im Übrigen wird sichergestellt, dass die materiellen Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 StPO nicht umgangen werden.

Im präventiven Bereich bedeutet dies: lässt sich der Verdacht einer nach § 7 Abs. 5 Satz 5 bezeichneten Gefahr nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 6 Satz 2 erhärten, sind die Daten zu löschen.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Änderungsantrags zu § 4 Abs. 5 verwiesen.